

---

## **INNENBEREICHSSATZUNG BEDBURG 1. ÄNDERUNG**

---

### **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I)**

Datum: 06. März 2015

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

**Dipl.-Ing. Guido Beuster**

Freier Landschaftsarchitekt

In Granterath 11  
41812 Erkelenz  
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78  
Fax. 02431 / 943 49 53  
www.guido-beuster.de

**AUFTRAGGEBER:**

Planungsgruppe MWM  
Auf der Hülz 128

52068 Aachen

**BEARBEITUNG:**

Guido Beuster

Landschaftsarchitekt

---

Erkelenz, den 06. März 2015

## INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

<b>1.0</b>	<b>ANLASS DER PLANUNG / EINFÜHRUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>LAGE IM RAUM / BESTANDSSITUATION</b>	<b>2</b>
<b>3.0</b>	<b>VORHABEN- / EINGRIFFSBESCHREIBUNG</b>	<b>4</b>
<b>4.0</b>	<b>BETROFFENHEIT PLANUNGRELEVANTER ARTEN</b>	<b>6</b>
4.1	Vorkommen planungsrelevanter Arten	6
4.2	Artenschutzrechtliche Betroffenheit potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten	8
<b>5.0</b>	<b>VERMEIDUNGS- / VERMINDERUNGSMASSNAHMEN</b>	<b>9</b>
<b>6.0</b>	<b>FAZIT</b>	<b>11</b>
	Literaturverzeichnis	12

## 1.0 ANLASS DER PLANUNG / EINFÜHRUNG

Der Stadt Bedburg liegt ein Antrag auf Baurechtschaffung für das Grundstück Gemarkung Bedburg, Flur 51, Nr. 117, Größe 2.091 m<sup>2</sup> am Ende der Otto-Hahn-Straße in Bedburg vor. Hintergrund ist die kurzfristige Erweiterungsabsicht eines örtlichen Gewerbebetriebes aus der unmittelbaren Umgebung.

Bauplanungsrechtlich ist das Grundstück derzeit dem baulichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Um das Grundstück einer gewerblichen Nutzung zugänglich zu machen, ist daher die Änderung der derzeitigen Innenbereichssatzung des Ortsteils Bedburg notwendig.

Bedingt durch die Vorgaben im Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen Planverfahren die Belange des Artenschutzes beachtet werden.

Vor diesem Hintergrund ist gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 für das geplante Vorhaben eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung ASP I durchzuführen.

Mit der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ASP I beauftragte die Planungsgruppe MWM im Januar 2015 das Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz.

## 2.0 LAGE IM RAUM / BESTANDSSITUATION

Das Grundstück befindet sich östlich der Otto-Hahn-Straße im nördlichen Teil des Gewerbegebietes der Ortslage Bedburg.

Östlich in etwa 270 m Entfernung verläuft die Erft. Nördlich und westlich verläuft in einer Entfernung von etwa 100 m die Bahnlinie der RB 38.



Abb. 1: Kartenausdruck aus [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de) / Geobasisdaten des Landes NRW

Das Plangebiet stellt sich vollständig als Brachfläche dar. In der Böschung entlang der Otto-Hahn-Straße stocken überwiegend Brombeeren, während der übrige Bereich durch Krautflur geprägt ist.



südlicher Teil des Plangebietes



nördlicher Teil des Plangebietes

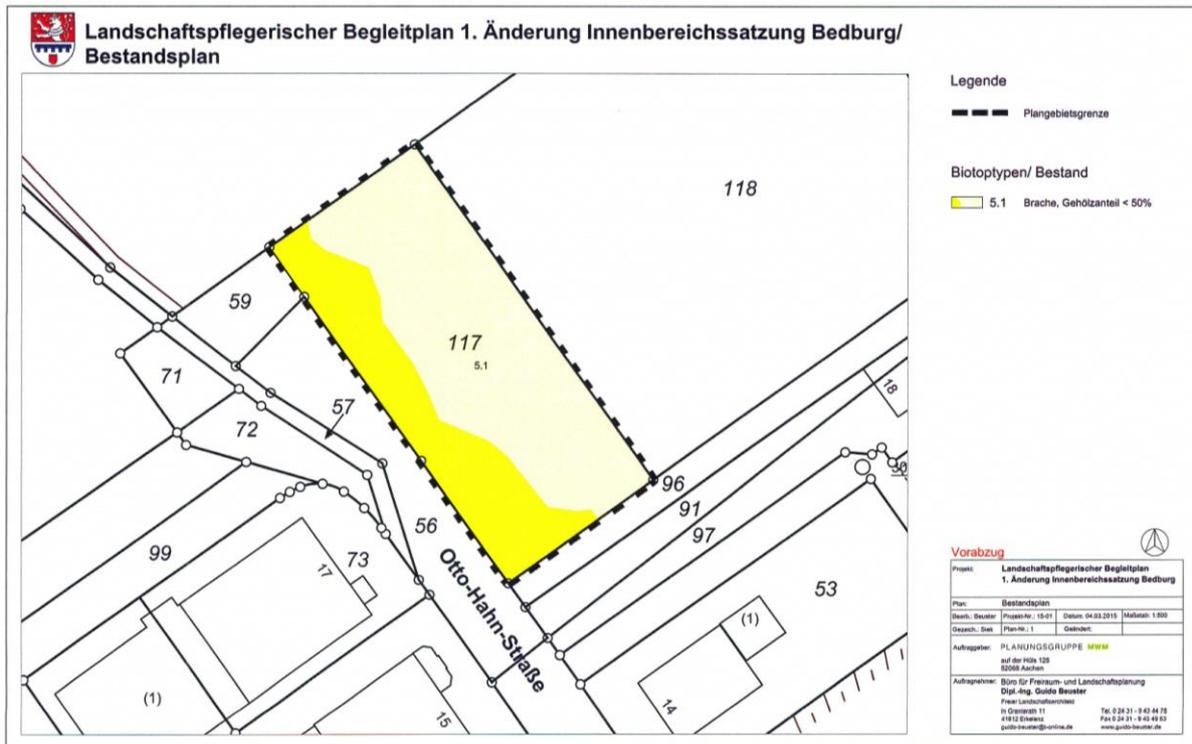


Abb. 2: Bestandsplan des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, unmaßstäblich

### **3.0 VORHABEN- / EINGRIFFSBESCHREIBUNG**

#### **Beschreibung des Vorhabens**

Im Rahmen einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird das Plangebiet dem unbebauten Innenbereich zugeführt und eine gewerbliche Nutzung mit einer GRZ von 0,8 angestrebt.

#### **Baubedingte (temporäre) Beeinträchtigungen:**

- Oberbodenabtrag und -entnahme sowie Zwischenlagerung und Bodenauftrag
- Verdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge
- Erschütterung des Untergrundes durch Baufahrzeuge
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Lagerung von Baumaterialien und als Arbeitsraum
- Vorübergehende Lärmbelastung durch Baumaschinen

#### **Anlagebedingte (dauerhafte) Beeinträchtigungen:**

- Bei Realisierung des Bauvorhabens wird 2.091 m<sup>2</sup> Brachfläche überprägt.
- Davon werden 1.673 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt.

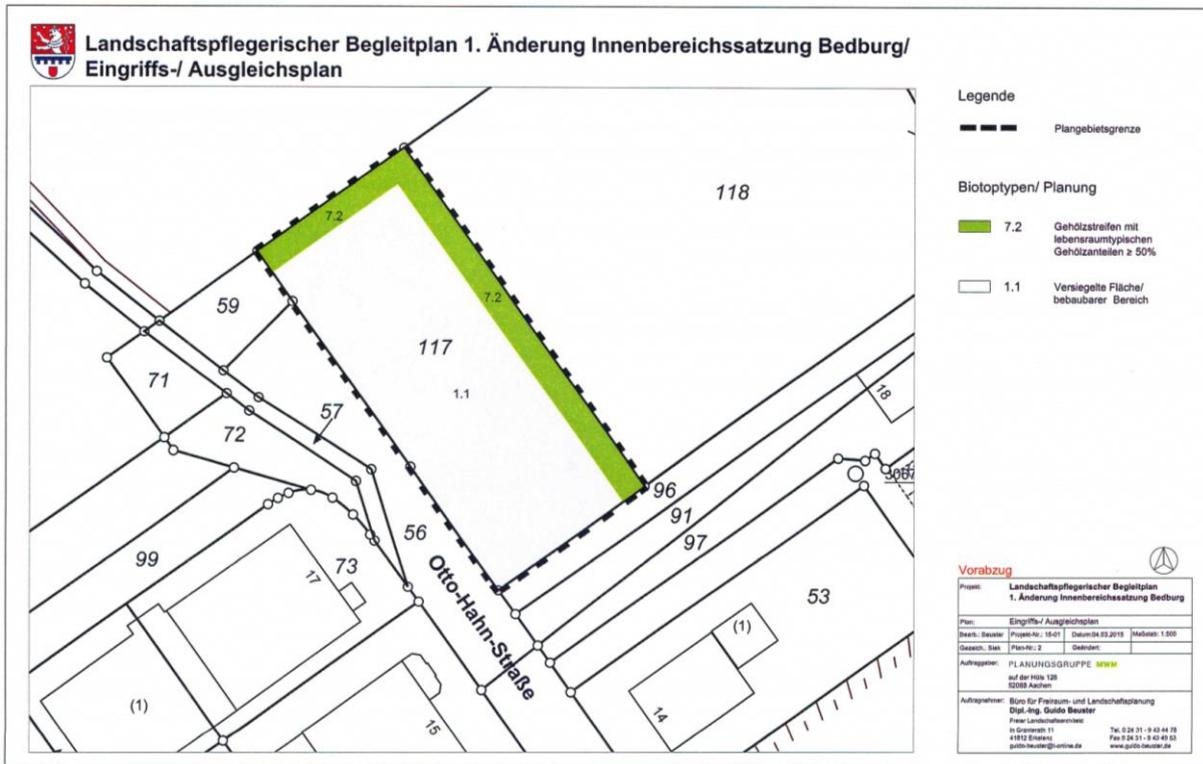


Abb. 3: Eingriffs-/ Ausgleichsplan des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, unmaßstäblich

#### 4.0 BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung „durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen.“

#### 4.1 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte im Februar 2015 eine Ortsbesichtigung des Vorhabenbereichs.

Zudem wurden an Hand des Fachinformationssystems geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW die planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4905 „Grevenbroich“, Quadrant 3 und für das Messtischblatt 5005 „Bergheim“, Quadrant 1 ermittelt.

Aufgrund der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotopstrukturen werden die planungsrelevanten Arten für die Lebensraumtypen Kleingehölz, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken sowie Säume und Hochstaudenfluren aufgelistet und betrachtet.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoeil	Saeu
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name					

Säugetiere						
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	Art vorhanden	G-		X	
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G		X	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		XX	

Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X	X
------------------	-----------------	---------------	---	--	---	---

Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-		X	
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-			X
Anas querquedula	Knäkente	rastend	U			(X)
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S			XX
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U		X	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G		X	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U		XX	(X)
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-		XX	X
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U			X
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G		XX	
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U			XX
Crex crex	Wachtelkönig	sicher brütend	S			(X)
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-		X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U			X
Emberiza calandra	Grauammer	sicher brütend	S			XX
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U		X	X
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U			X
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U		XX	XX
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U			XX
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G		XX	X
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-		X	
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U		X	X
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S			XX
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher	U		X	X

		brütend				
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G		X	XX
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S		XX	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X	(X)
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G		X	XX

<b>Amphibien</b>						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U			(X)
Bufo viridis	Wechselkröte	Art vorhanden	U			(X)

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potenzielles Vorkommen

Vögel: B kommt als Brutvogel vor, D kommt als Durchzügler vor, W kommt als Wintergast vor, () potenzielles Vorkommen

Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier, () potenzielles Vorkommen

S = ungünstig/schlecht (rot), U = ungünstig/unzureichend (gelb), G = günstig (grün)

## 4.2 Artenschutzrechtliche Betroffenheit potenziell vorkommender Arten

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und der örtlichen Gegebenheiten werden nachfolgend die o.g. potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit durch vorhabenbedingte Wirkungen dargestellt und bewertet.

### Säugetiere

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Gehölzstrukturen und / oder Gebäude, die gegebenenfalls als Sommer- oder Winterquartier der Breitflügelfledermaus, Haselmaus, Zwergfledermaus und / oder Braunes Langohr genutzt werden könnten. Eine gelegentliche Nutzung des Vorhabenbereichs dieser Arten zur Nahrungssuche kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist diesbezüglich jedoch mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

## Vögel

Im Vorhabenbereich befindet sich kein Baumbestand der als Bruthabitat, Horstbaum oder als Ruhesitz für Habicht, Graureiher, Waldohreule, Mäusebussard, Saatkrähe, Baumfalke, Turmfalke, Wespenbussard, Kuckuck und Pirol geeignet wäre.

Zudem gibt es keine Höhlenbäume, die von höhlenbrütenden Arten, wie den Steinkauz, genutzt werden könnten.

Auch für die gebäudebewohnenden Arten wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule sind keine adäquaten Habitate im Vorhabenbereich vorhanden.

Für die Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Wachtelkönig, Rohrweihe, Grauammer und Heidelerche scheint das Plangebiet, sowie dessen Umfeld aufgrund der Kleinteiligkeit und der vielen Störfaktoren wie Gewerbebetrieb, Verkehr im Bereich des Wendehammers und der nordwestlich verlaufenden Bahntrasse als Lebensraum ungeeignet.

Das Vorkommen von Feldschwirl, Feldsperling, Nachtigall, Wiesenpieper und Baumpieper kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, ist jedoch aufgrund der Störfaktoren wie Gewerbebetrieb, Verkehr im Bereich des Wendehammers und der nordwestlich verlaufenden Bahntrasse unwahrscheinlich. Zudem wird für das Vorhaben nur eine verhältnismäßig kleine Fläche in Anspruch genommen, so dass im Falle eines Vorkommens im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Es sind die im Kap. 5.0 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Eine gelegentliche Nutzung der vorgenannten Arten zur Nahrungssuche kann nicht ausgeschlossen werden. Es ist diesbezüglich jedoch mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da im Umfeld ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

## Amphibien

Das Vorkommen der Kreuzkröte und der Wechselkröte kann aufgrund ungeeigneter Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

## 5.0 VERMEIDUNGS / -VERMINDERUNGSMASSNAHMEN

Folgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten zu vermeiden oder zu mindern:

- Notwendige Rodungs- / Rückschnittmaßnahmen erfolgen nur außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar.
- In der Zeit von Anfang März bis Ende August wird die Durchführung der Baufeldräumung bzw. das Abschieben / -baggern von Oberboden ausgeschlossen, damit keine Gelege zerstört bzw. Jungvögel bodenbrütender Vogelarten getötet werden.

## 6.0 FAZIT

Unter Berücksichtigung der in Kap. 5.0 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind für die in Kap. 4.1 aufgelisteten Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.

## LITERATURVERZEICHNIS

BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL. -ING: GUIDO BEUSTER, ERKELENZ

- Vorabzug des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung Bedburg, Stand: März 2015

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ; LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW

- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungszustand,

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW

- Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Stand: 22.12.2010